

# 1. Haushaltssatzung

des  
**Main-Kinzig-Kreises**  
für das  
**Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit den §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 15.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2018** beschlossen:

## § 1 – Haushaltsplan

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2018** wird

### im **Ergebnishaushalt**

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-654.279.490 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	630.676.404 €
mit einem positiven Saldo von	-23.603.086 €

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträgen auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	-23.603.086 €
--------------------------	---------------

### im **Finanzhaushalt**

mit dem positiven Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-39.440.454 €
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-19.349.100 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.774.750 €
mit einem negativen Saldo von	17.425.650 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-15.896.625 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.611.125 €
mit einem positiven Saldo von	-4.285.500 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-26.300.304 €
--	---------------

festgesetzt.

## § 2 – Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2018** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **14.425.650 €** festgesetzt.

Die Aufnahme von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilungen B und C wird unter der Voraussetzung der größeren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu Darlehensaufnahmen auf dem Kreditmarkt vorrangig betrieben. Exakte Werte können jedoch derzeit nicht benannt werden.

Die Tilgungsleistung wird im Haushaltsjahr **2018** auf **11.611.125 €** festgesetzt.

## § 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr **2018** zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **38.640.980 €** festgesetzt.

## § 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr **2018** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **240.000.000 €** festgesetzt.

## § 5 - Umlagen und Hebesätze

### ▪ **Kreisumlage**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird gem. **§ 50 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 67** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 für das Haushaltsjahr **2018** auf **38,3 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz vermindert sich für die Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 und wird für das Haushaltsjahr **2018** auf **35,97 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Die gemeindefreien Grundstücke (Gutsbezirke) werden nach **§ 50 Abs. 4** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen mit 85 v.H. der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage herangezogen. Diese Umlage ist jeweils am 1. Juli des Heranziehungsjahres an die Kreiskasse zu entrichten.

### ▪ **Schulumlage**

Die Schulumlage wird gemäß **§ 50 Abs. 3** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen von den Landkreisen zum **Ausgleich** ihrer Belastungen als Schulträger erhoben.

Zum Ausgleich der Belastungen aus der Schulträgerschaft ergibt sich für das Haushaltsjahr **2018** ein Hebesatz von **15,00 v.H.**

Die Stadt Hanau zahlt keine Schulumlage.

### **Zahlungsbedingungen**

Die Kreis- und die Schulumlage sind in gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats an die Kreiskasse zu entrichten. Eine Verrechnung findet **nicht** statt.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Kreis- und Schulumlage gelten die entsprechenden Vorschriften des § 54 des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen.

## **§ 6 – Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des jeweiligen Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

## **§ 7 - weitere Festlegungen**

(1) Im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. In den Teilfinanzhaushalten bilden die Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die beschlossenen Budgets im Ergebnishaushalt und im Teilfinanzhaushalt sind verbindlich. Im Ergebnishaushalt können Mehrerträge im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehraufwendungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindererträge reduzieren die verfügbaren Aufwendungen. Im Teilfinanzhaushalt können Mehreinzahlungen im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehrauszahlungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindereinzahlungen reduzieren die verfügbaren Auszahlungen.

(3) Durch Entscheidung des jeweils zuständigen Dezernenten können Fachbereichs-Budgets innerhalb des Dezernats verändert werden, wenn sich dadurch das Budgetergebnis des Dezernats nicht verschlechtert. Darüber hinaus können durch Entscheidung der beteiligten Dezernenten Fachbereichs-Budgets zwischen den Dezernaten anders verteilt werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert. Der Kreistag ist davon zu unterrichten.

(4) Zeigt sich während der Ausführung des Haushaltsplans, dass das beschlossene Gesamt-Budget durch Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen überschritten wird, sind die ungedeckten Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen unverzüglich dem Kreisausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

(5) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bzw. Mindererträge/ Mindereinzahlungen, wenn sie 10 % der veranschlagten Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. Erträge/ Einzahlungen umfassen und für das einzelne Budget den Betrag von 1 Mio. € übersteigen.

(6) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO als Rückstellungen für Haushaltsreste übertragen werden. Der Kreistag (HFA) ist hierüber entsprechend §52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 112 Abs. 9 HGO unverzüglich zu informieren.

(7) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 1 Mio. € (ohne Folgekosten).

Gelnhausen, den 15.12.2017

**Der Kreisausschuss  
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.  
Stolz  
Landrat**

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGO sowie § 115 Abs.1 und 3 erforderliche Genehmigung ist erteilt.  
Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

Aktenzeichen

I 16 – 33 f 02 – 05 -

Bearbeiter

Günter Lenz

Datum

15. März 2018

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 14.425.650 € - abzüglich der im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) vom Main-Kinzig-Kreis mit einem Betrag von 2.500.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 19 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs.2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

**11.925.650 €**

( i. W.: „ Elf Millionen neuhundertfünfundzwanzigtausendsechshundertfünfzig Euro“ )

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**38.640.980 €**

( i. W.: „ Achtunddreißig Millionen sechshundertvierzigtausendneuhundertachtzig Euro“ )

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**240.000.000 €**

( i. W.: „Zweihundervierzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

4. den in Ziffer 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 1. Dezember 2017 zum Wirtschaftsplan 2018 für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**200.000 €**

( i.W.: „Zweihunderttausend Euro “ )

gemäß § 52 Abs.1 HKO i.V.m. den §§ 115 Abs.1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

5. den unter Ziffer 6 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 15. Dezember 2017 zum Wirtschaftsplan 2018/2019 für das Sondervermögen Eigenbetrieb „ Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises“ für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**1.000.000 €**

( i.W.: „ Eine Million Euro “ )

gemäß § 52 Abs.1 HKO i.V.m. den §§ 115 Abs.1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

gez.

Lindscheid  
Regierungspräsidentin

### **3. Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme vom **03.04.2018 bis 05.04.2018** und vom **09.04.2018 bis 12.04.2018** im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, Barbarossastraße 16-24, ( Bürgerportal, Barbarossastraße 24 ) jeweils in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**, öffentlich aus.

Gelnhausen, den 20.03.2018

**Der Kreisausschuss  
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.  
Stolz  
Landrat**